

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.09.2000

Geschäftszahl

98/20/0562

Rechtssatz

Die Teilnahme an einer schießsportlichen Veranstaltung, im Zuge derer der Antragsteller die verfahrensgegenständliche Waffe gewonnen hat, reicht allein aber ebenso wenig für die Glaubhaftmachung der Rechtfertigung gemäß § 23 Abs 2 WaffG für die Erweiterung der Waffenbesitzkarte aus, wie die durch den Gewinn des Preisschießens dokumentierten Fertigkeiten auf dem Gebiet des Schießsportes. Auch im Abhalten von Seminaren über das neue Waffenrecht bzw im Hinblick auf eine (weit in der Vergangenheit liegende) schriftstellerische Tätigkeit kann kein Grund erblickt werden, der den Besitz einer weiteren genehmigungspflichtigen Schusswaffe rechtfertigt.